Institutionelles Schutzkonzept (IKS)

für das Bildungs- und Gästehaus KLOSTER NEUSTADT

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung

2 Einführung

2.1 Tätigkeitsfelder

2.2 Risikoanalyse

2.2.1 Kirchliches Umfeld

2.2.2 Räumliche Situation

2.2.3 Ordensangehörige, Mitarbeiter/innen, Gäste

2.2.4 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

2.3 Definitionen

2.3.1 Schutzbefohlene

2.3.2 Sexualisierte Gewalt

3 Präventive Maßnahmen

3.1 Personalauswahl und -entwicklung

3.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

3.3 Externe Veranstalter/Beleggruppen

3.4 Evaluation/Qualitätsmanagement

3.5 Aus- und Fortbildung

3.6 Ansprechpersonen

4 Interventionsmaßnahmen

4.1 Mögliche Beschwerdewege

4.2 Umgang mit Verdachtsmomenten

4.3 Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises auf sexualisierte Gewalt

4.4 Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises auf geistlichen Missbrauch

5 Datenschutz, Auskunft, Aktenführung und Akteneinsicht

6 Geltungsdauer und Evaluation

7 Mitgeltende Unterlagen *(Anlagen*)

1 Vorbemerkung

Das Bildungs- und Gästehaus Kloster Neustadt mit seinem vielfältigen Angebot befindet sich im Herz-Jesu-Kloster Neustadt und ist in der Trägerschaft der Deutschen Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester. Es bietet Bildung, Erholung, Besinnung, Übernachtungs- und Tagungsmöglichkeiten an. In der Klostergemeinschaft leben derzeit elf Mitbrüder, die sich vielfältig engagieren. Am Standort Herz-Jesu-Kloster Neustadt befinden sich das Provinzialat sowie die Missionsprokura der Deutschen Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester; ein Mitbruder betreibt eine psychotherapeutische Praxis im Haupthaus.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) dient der Prävention von und der Intervention bei sexualisierter Gewalt und bündelt die verschiedenen Maßnahmen, die im Fall eines Verdachts oder einer Meldung zu ergreifen sind. Entsprechend werden konkrete und verbindliche Handlungsrichtlinien festgelegt.

Das besondere Ziel des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzeptes ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ auf Grundlage des christlichen Menschenbildes zu formulieren, zu fördern, regelmäßig zu reflektieren, gemeinsam weiterzuentwickeln und in die tägliche Arbeit miteinzubeziehen.

Das Schutzkonzept soll zudem

- nach innen und außen deutlich machen, dass wir mit unserem Bildungs- und Gästehaus Teil der Ordensprovinz und Teil der katholischen Kirche sind und Mitverantwortung für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft tragen;
- dem Schutz und der Stärkung von schutz- und/oder hilfebedürftigen Menschen dienen – auch über unser Bildungs- und Gästehaus hinaus;
- zur Sensibilisierung und Orientierung der Mitarbeiter/innen und Referent/innen sowie der Kommunität der Herz-Jesu-Priester dienen; letztere haben für ihren Bereich ein eigenes Schutzkonzept entwickelt;
- potenzielle Täter/innen abschrecken.

2 Einführung

2.1 Tätigkeitsfelder

Das Bildungs- und Gästehaus Kloster Neustadt ist ein Haus, das grundsätzlich allen Menschen offensteht: Jung und Alt sind ebenso willkommen wie Menschen anderer Konfessionen und Religionen.

Zu den Gästegruppen gehören im Wesentlichen:

- Teilnehmende am ausgeschriebenen Eigenveranstaltungsangebot des Hauses,
- Einzelgäste, die Urlaubs- oder Exerzitientage hier verbringen,
- externe Gruppen, die das Bildungshaus als Tagungshaus/Hotel nutzen.

Darüber hinaus kommen Personen zu einzelnen Veranstaltungen ins Haus oder spazieren durch den Klosterpark. Klosterkirche, Krypta und Hallenkirche werden außerdem zu Gottesdiensten und seelsorglichen Angeboten besucht.

2.2 Risikoanalyse

Aufbau, Organisation und Struktur einzelner Arbeitsabläufe im Bildungs- und Gästehaus bildeten neben den spezifischen Aufgabenfeldern die Grundlage für die Erhebung der Risikofaktoren, die in unserer täglichen Arbeit Formen sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen könnten. Ziel der Bestandsaufnahme ist zudem, Orte bzw. Situationen, bezogen auf mögliche Gefährdungsmomente, in den Blick zu nehmen, die Art und Weise der Kommunikation zu bewerten und den Umgang mit Macht zu analysieren.

Vor der Erstellung dieses Schutzkonzeptes wurde im Bildungs- und Gästehaus eine Risikoanalyse zu allen Faktoren erstellt, die in Bezug auf Machtmissbrauch in all seinen Dimensionen von Wichtigkeit sind. Dies betrifft die Strukturen der Organisation mit ihren Abläufen, die Gebäudesituation mit örtlichen Gefährdungsmomenten, die Kommunikation und die gelebte Kultur des Miteinanders sowie die Haltung der Ordensmitglieder und der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Aus den Erkenntnissen, die wir bei der Auswertung der Fragebögen gewonnen haben, wurden Maßnahmen abgeleitet, die uns sinnvoll erscheinen, um jedwede Form von Übergriffigkeit zu verhindern.

2.2.1 Kirchliches Umfeld

Das Bildungs- und Gästehaus Kloster Neustadt ist eine kirchliche Einrichtung. Viele Menschen suchen es aus genau diesem Grund auf. Sie gehen davon aus, hier im Rahmen von Seelsorge oder Bildungsangeboten Hilfreiches für ihr Leben finden zu können. Deshalb kann von einer wohlwollenden und vertrauensvollen Atmosphäre ausgegangen werden. Eine solche Atmosphäre ist aber immer auch ein Risikofaktor und kann als Gelegenheit des Missbrauchs ausgenutzt werden.

2.2.2 Räumliche Situation

Das Bildungs- und Gästehaus Kloster Neustadt verfügt über 28 Einzel- und 22 Doppelzimmer im Haupthaus sowie 18 Einzel- und zwei Doppelzimmer im Nebenhaus. Für Veranstaltungen stehen neun Konferenzräume und ein Meditationsraum zur Verfügung; darüber hinaus stehen die Klosterkirche, die Krypta und die Hallenkirche tagsüber offen. Sofern gewünscht, treffen sich die Hausgäste abends in einem gemeinsamen Aufenthaltsraum, dem so genannten Pfalzkeller.

Der Empfang ist in der Regel von 7.30 bis 19.00 Uhr besetzt, bis 21.00 Uhr ist an sechs Tagen in der Woche ein Abendportier anwesend. Außerhalb dieser Zeiten ist das Haus für Gäste nur mit entsprechendem Schlüssel zu betreten.

Alle Gästezimmer sind von innen abschließbar; in der Regel gilt das auch für die Seminarräume.

Vom Klostertrakt aus ist das Bildungs- und Gästehaus ohne Schlüssel zugänglich, umgekehrt nicht.

2.2.3 Ordensangehörige, Mitarbeiter/innen, Gäste

Alle Personen, die sich im Bildungs- und Gästehaus Kloster Neustadt aufhalten, können potenziell Täter/Opfer sein bzw. werden.

Besondere Aufmerksamkeit im Blick auf die Professionalität des eigenen Verhaltens kommt den Ordensangehörigen, den Mitarbeiter/innen des Bildungs- und Gästehauses und den Referent/inn/en zu, die auf Honorarbasis Kurse im Rahmen des Jahresprogramms anbieten.

Lieferanten und Handwerker/innen sind regelmäßig im Haus bzw. auf dem Gelände, in der Regel aber ohne unmittelbaren Kontakt zu Gästen.

2.2.4 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Je nach Veranstaltungsart (Vortrag oder Einzelbegleitung oder Tanzabend etc.) und Zielgruppe ergeben sich verschiedene Gefährdungspotenziale.

Angebote mit Übernachtung stellen höhere Gefährdungspotenziale dar als reine Abend- oder Tagesveranstaltungen.

Zur Beurteilung des Risikos ist zu differenzieren hinsichtlich der Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Referent/inn/en und den Teilnehmenden. Höhere Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Ordensangehörigen, Teilnehmenden und Mitarbeiter/inne/n stellen potenziell ein höheres Risiko im Hinblick auf die Gefahr sexualisierter Gewalt und geistlichen Missbrauchs dar.

2.3 Definitionen

Im Schutzkonzept verwenden wir Begriffe, die im Folgenden aufgeführt und definiert werden.

2.3.1 Schutzbefohlene

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind Personen, die aufgrund ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung und ihrer Funktion/Rolle in der Organisation schützenswert sind. Dies gilt z. B. für:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Menschen jeden Alters, die zur Beichte bzw. zur Seelsorge zu uns kommen
- Auszubildende

2.3.2 Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt bezeichnet man jede auf Sexualität bezogene Handlung,

- die an einer schutzbedürftigen Person entweder gegen deren Willen oder im vermeintlichen Einverständnis vorgenommen wird;

- der die schutzbedürftige Person aufgrund physischer, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen kann.

Der Täter/die Täterin nutzt seine/ihre Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der schutzbedürftigen Person zu befriedigen. Damit verbunden ist das Bemühen, die Tat geheim zu halten. Dadurch werden Betroffene zur Sprach-, Wehr- und Hilflosigkeit verurteilt.

Im Schutzkonzept der Herz-Jesu-Priester werden gemäß der Rahmenordnung im Bereich der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) unter dem Begriff sexualisierte Gewalt sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen verstanden. Dazu werden die Bestimmungen des staatlichen und des kirchlichen Rechts berücksichtigt.

2.3.3 Geistlicher Missbrauch

Unter geistlichem Missbrauch verstehen wir alle Formen emotionalen (Macht-) Missbrauchs, auch verbunden mit dem Einsatz klerikaler Macht, die darauf abzielen, die spirituell-religiöse Selbstbestimmung eines Menschen zu untergraben. Dies kann in bestimmten Formen religiösen Lebens und spiritueller Praktiken erfolgen, z. B. im Rahmen der individuellen geistlichen Begleitung, bei Exerzitien, in Beicht- oder anderen pastoralen Gesprächen. Geistlicher Missbrauch geht einher mit tiefgehenden Manipulationen, die schwerwiegende physische und/oder psychische Folgen für die davon Betroffenen haben können. Es werden Grenzen aus vermeintlich religiösen Gründen überschritten, und es wird die Freiheit des Einzelnen in seinem Weg mit bzw. zu Gott bewusst eingeengt. Geistlicher Missbrauch kann als mögliche Vorstufe zu oder in Kombination mit sexualisierter Gewalt geschehen. Wir als Herz-Jesu-Priester wollen jedweder Form entschieden entgegenwirken.

3 Präventive Maßnahmen

3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Zu den Unterlagen, die bei der Einstellung neuer Mitarbeiter/innen erforderlich sind, gehört ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Für Mitarbeiter/innen, die schon länger im Bildungshaus tätig sind, ist ein solches ebenfalls einzuholen. Bei (ehrenamtlichen) Mitarbeiter/inne/n ist dies ebenfalls anzustreben.

Während der Einarbeitungszeit werden diese hier vorliegenden Präventions- und Interventionsmaßnahmen erörtert und regelmäßig in Erinnerung gerufen.

3.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Der Respekt vor der Würde und Einmaligkeit des Menschen ist für uns leitend. Grenzüberschreitungen können diese Würde und Einmaligkeit verletzen. Dies gilt sowohl für den Bereich der sexualisierten Gewalt als auch für jede Form von physischer und/oder psychischer Gewalt.

Das Institutionelle Schutzkonzept und unsere Haltung zum Thema Prävention können in unserer Arbeit untereinander und in der Begegnung und Arbeit mit Gästen und Kursteilnehmer/inne/n nur konkret erlebbar werden, wenn wir als Mitarbeiter/innen und Ordensangehörige sensibilisiert sind und unser Verhalten danach ausrichten.

Dazu gehören insbesondere: Sprache und Wortwahl, adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz, verantwortungsvoller Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken, geregelter Umgang mit Verstößen.

Mit der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen die Ordensangehörigen und Mitarbeiter/innen die vertiefte Kenntnis des Verhaltenskodex.

3.3 Externe Veranstalter/Beleggruppen

Externe Veranstalter, die im Bildungs- und Gästehaus zu Gast sind, tragen selbst Verantwortung für entsprechende Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt. In unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden externe Veranstalter auf das Schutzkonzept des Bildungs- und Gästehauses Kloster Neustadt sowie auf ihre eigene diesbezügliche Verantwortung hingewiesen.

3.4 Evaluation/Qualitätsmanagement

Das Bildungs- und Gästehaus ist sowohl mit seinen Bildungsangeboten als auch mit dem Angebot im Bereich Tagung und Übernachtung einem kontinuierlichen Qualitätsmanagement verpflichtet. In diesem Rahmen wird auch das Institutionelle Schutzkonzept regelmäßig Überprüfungen unterzogen.

3.5 Aus- und Fortbildung

Wenn Mitarbeiter/innen sich weiter qualifizieren wollen, wird dies im Rahmen der Möglichkeiten des Bildungs- und Gästehauses befürwortet und unterstützt. Dies gilt auch für Fort- und Weiterbildung im Bereich der Prävention.

Alle fünf Jahre wird eine Präventionsschulung angeboten. Die Teilnahme ist für alle Mitarbeiter/innen verpflichtend.

3.6 Ansprechpersonen

Gemäß der Interventionsordnung hat die Deutsche Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester zwei Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt benannt, zudem ist der Provinzial der Deutschen Ordensprovinz als der Höhere Obere zu informieren (vgl. unsere Homepage www.scj.de/orden/hilfe-bei-missbrauch).

4 Interventionsmaßnahmen

Wir bemühen uns um eine Kultur des Hinschauens und des Zuhörens. Vorwürfen wird konsequent nachgegangen und eine Klärung herbeigeführt. Die Hinweise haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender, der Honorarkräfte sowie von Gästen, Veranstaltungsteilnehmenden und Kooperationspartnern nehmen wir ernst und lassen sie über die definierten Wege aufarbeiten, in der Regel unter Einbezug unserer unabhängigen Ansprechpersonen.

Das Institutionelle Schutzkonzept ist allen Gästen des Hauses zugänglich. Es ist auf der Internetseite des Bildungshauses öffentlich einsehbar (www.kloster-neustadt.de).

4.1 Mögliche Beschwerdewege

Hinweise auf sexualisierte Gewalt oder geistlichen Missbrauch in unserem Haus können telefonisch, persönlich und schriftlich bei uns gegeben werden. Sie werden in jedem Fall dokumentiert. Anonymen Hinweisen kann nur nachgegangen werden, wenn sie hinreichende Anhaltspunkte für weitere Recherchen enthalten.

Ansprechpersonen sind in bevorzugter Weise:

- der Höhere Obere (Provinzial) der deutschen Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester
- die jeweilige Kursleitung,
- die Mitarbeiter/innen am Empfang,
- der Leiter des Bildungs- und Gästehauses,
- der Rektor des Herz-Jesu-Klosters Neustadt,
- die unabhängigen Ansprechpersonen.

Wir begrüßen, wenn sämtliche Verdachtsmomente von betroffenen Personen oder Wissensträger/inne/n an unsere unabhängigen Ansprechpersonen weitergegeben werden. Damit ist bei der weiteren Bearbeitung größtmögliche Unabhängigkeit sichergestellt.

4.2 Umgang mit Verdachtsmomenten

Im Umgang mit Verdachtsmomenten von sexualisierter Gewalt oder spirituellen Machtmissbrauch wird folgende Vorgehensweise unterschieden:

- *unbegründeter Verdacht:* Prüfung der Vorwürfe, Rücknahme des Verdachts/der Vermutung gegenüber allen einbezogenen Personen; schriftlicher Aktenvermerk;
- *vager Verdacht:* Vermutung beobachten, Ansprechbarkeit signalisieren, Austausch mit kompetenten Personen suchen, dokumentieren, Kontrollmöglichkeiten schaffen; schriftlicher Aktenvermerk;
- *begründeter Verdacht:* Dokumentation, Schutz der gefährdeten Person(en) sicherstellen, bei Bedarf externe Beratung einholen; schriftlicher Aktenvermerk;
- *erhärteter oder bestätigter Verdacht:* Schutz der gefährdeten Person(en), Abmahnung des Täters/der Täterin, evtl. Einleitung arbeitsrechtlicher/kirchenrechtlicher Maßnahmen, Suspendierung vom Dienst, Strafanzeige, Information an externe Stellen; schriftlicher Aktenvermerk.

4.3 Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises auf sexualisierte Gewalt

Liegen Informationen über einen Verdacht sexualisierter Gewalt oder spirituellen Machtmissbrauchs vor, ist der Provinzial der Deutschen Ordensprovinz als der Höhere Obere zu informieren. Es werden Gespräche mit den beteiligten Personen geführt. Zuständig für diese Gespräche ist der Leiter des Bildungs- und Gästehauses. Hinzugezogen werden können die internen oder externen Ansprechpersonen. Sofern der Leiter selbst involviert ist, sind der Rektor und/oder die unabhängigen Ansprechpersonen zu informieren.

Gespräch mit den mutmaßlich Betroffenen

Eine der externen Ansprechpersonen führt ein Gespräch mit der betroffenen Person. Diese kann zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Bei minderjährigen Betroffenen sind immer die Eltern/Erziehungsberechtigten zu dem Gespräch hinzuzuziehen. Die betroffene Person wird in dem Gespräch darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung besteht, einen Fall sexualisierter Gewalt gegebenenfalls an die Strafverfolgungsbehörden und etwaige andere zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dieser Hinweis erfolgt zu Beginn des Gespräches. Ebenso wird in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigungen hingewiesen. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt. Darin sind alle Personalien aufzunehmen. Das Protokoll wird von allen Anwesenden unterzeichnet. Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls besteht das Recht auf eine eigene Stellungnahme, die zu den Akten genommen wird. Besondere Beachtung soll dem Schutz der Betroffenen und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, gelten. Die Betroffenen und/oder die Sorgeberechtigten oder rechtlichen Betreuer werden je nach Art der Fallmeldung zu einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Anhörung der beschuldigten Person

Der/die Interventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragte/Leitung hört die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Von einer Anhörung wird abgesehen, wenn dadurch die Aufklärung des Sachverhaltes gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert würde. In jedem Fall muss der Schutz der Betroffenen sichergestellt werden, bevor die Anhörung der beschuldigten Person stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller und/oder geistlicher Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name der betroffenen Person nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden.

Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens zu dem Gespräch hinzuziehen. Sie wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Weiterhin wird sie informiert über die Möglichkeit zur Selbstanzeige sowie über die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht den Strafverfolgungs- und etwaigen anderen Behörden zu melden. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls besteht das Recht auf eine eigene Stellungnahme, die zu den Akten genommen wird. Die beschuldigte Person steht – unbeschadet

erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

Beim Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) an Schutzbefohlenen gibt der Leiter des Bildungs- und Gästehauses oder eine von ihm benannte Vertretung die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt) weiter. Als Höherer Oberer ist der Provinzial der Deutschen Ordensprovinz zu informieren. Das Gleiche gilt für den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit geistlichem Missbrauch. Eine Ausnahme von der Informationspflicht gegenüber der Strafverfolgungsbehörde besteht nur dann, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des/der Betroffenen (ggf. deren/dessen Eltern oder Sorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung werden genau dokumentiert. Diese Dokumentation ist von der/dem Betroffenen (ggf. deren Eltern oder Sorgeberechtigten) zu unterzeichnen. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßlich Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben können.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs an Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Leiter des Bildungs- und Gästehauses über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die externen und internen Ansprechpersonen werden nach Möglichkeit in diesen Prozess einbezogen. Ebenso kann der Beraterstab der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) hinzugezogen werden. Grundsätzlich erfolgt eine entsprechende Information an den Provinzial der Deutschen Ordensprovinz als Höherer Oberer. Die mutmaßlich betroffene Person sowie ggf. die Eltern/Sorgeberechtigten werden über das weitere Vorgehen informiert.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

Wird oder wurde der Verdacht des sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt, weil z. B. Verjährung eingetreten ist, und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die die Annahme eines sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs an Schutzbefohlenen rechtfertigen, prüft der Leiter des Bildungs- und Gästehauses gemeinsam mit den externen und der internen Ansprechpersonen mögliche weitere Handlungsschritte.

Hilfen für die Betroffenen

Den Betroffenen und ihren Angehörigen werden freiwillige Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Angeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Die Betroffenen können auch Hilfe nicht-kirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leides, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die unabhängigen Ansprechpersonen beantragen. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist die Provinzleitung zuständig. Entscheidungen werden grundsätzlich in Absprache mit der/dem Interventionsbeauftragten getroffen. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Opfer sexualisierter Gewalt ist ggf. eng mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Konsequenzen für die Täter und Täterinnen

Gegen Ordensangehörige, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die Schutzbefohlene sexuell und/oder spirituell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

Maßnahmen bei einer fälschlichen Beschuldigung

Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Leiter des Bildungs- und Gästehauses in Zusammenarbeit mit den unabhängigen Ansprechpersonen/dem Beraterstab der DOK in einem Abschlussvermerk in der Akte festzuhalten. Das Ergebnis wird der beschuldigten Person mitgeteilt. Es ist Aufgabe des Leiters des Bildungs- und Gästehauses, gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, die den guten Ruf der fälschlich beschuldigten Person wiederherstellen.

Öffentlichkeit

Die Kommunikation mit den Medien erfolgt während laufender Ermittlungen ausschließlich über den Leiter des Bildungs- und Gästehauses. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

4.4 Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises auf geistlichen Missbrauch

Anders als bei sexualisierter Gewalt bestehen bei geistlichem Missbrauch (noch) keine (kirchen-)rechtlichen Regelungen, wann, wo und durch wen ein Vorfall angezeigt und rechtlich weiterverfolgt werden muss. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises auf geistlichen Missbrauch im Verantwortungsbereich des Bildungs- und Gästehauses soll in Anlehnung an die oben beschriebenen Schritte vorgegangen werden. Dies geschieht unter Beachtung der Tatsache, dass es sich nicht um strafrechtlich relevante Vorwürfe handelt. Es sind Gespräche sowohl mit der mutmaßlich betroffenen sowie mit der beschuldigten Person, wie oben beschrieben, zu führen. In der Regel kann es keine strafrechtlichen Konsequenzen geben, da

geistlicher Missbrauch als komplexes System weder im kirchlichen Strafrecht noch im staatlichen Strafgesetzbuch als Straftat qualifiziert ist. Gleichwohl muss geprüft werden, ob aus dem komplexen System geistlichen Missbrauchs einzelne Straftatbestände abzuleiten sind.

5 Datenschutz, Auskunft, Aktenführung und Akteneinsicht

Der Schutz personenbezogener Daten, das Recht Beteiligter im Rahmen dieses Schutzkonzeptes auf Einsicht in die erhobenen Daten, die sachgemäße Verarbeitung erhobener Daten sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Aufbewahrung der geführten Akten sind uns ein wichtiges Anliegen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, gilt das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Leiter des Bildungs- und Gästehauses bestellt einen Datenschutzbeauftragten und ernennt einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Die Aufbewahrung von Unterlagen richtet sich nach der kirchlichen Datenschutzregelung.

6 Geltungsdauer und Evaluation

Der Provinzial der Deutschen Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester, der Rektor des Herz-Jesu-Klosters Neustadt und der Leiter des Bildungs- und Gästehauses Kloster Neustadt setzen das Institutionelle Schutzkonzept mit ihrer Unterschrift in Kraft.

Sie verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Aktualisierung durch regelmäßige Evaluation.

Neustadt, 15. August 2025

Pater Dr. Stefan Tertünte SCJ	Pater Olav Hamelijnck SCJ	Dr. Christoph Götz
Provinzial der Deutschen Ordensprovinz	*Rektor Herz-Jesu-Kloster Neustadt*	*Leiter Bildungs- u. Gästehaus*

7 Mitgeltende Unterlagen *(Anlagen)*

Anlage 1: Ablaufplan über Beschwerdewege
Anlage 2: Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

Ablaufplan ISK –

Was mache ich, wenn ich…

KLOSTER NEUSTADT
Bilden
Erholen
Besinnen
Übernachten

… einen Verdacht habe?

1 **Ruhe bewahren! Beobachtung notieren. Diskretion.**

2 **Diskrete Rücksprache über den Verdacht** mit Kursleitung, Empfangsmitarbeiter/inne/n, Leiter Bildungshaus und/oder Rektor des Klosters Kolleg/inn/en, unabhängige Ansprechpersonen

3 **Verdacht erhärtet sich nach Prüfung der Vorwürfe …**

NEIN

4 **Rücknahme des Verdachts, Aktenvermerk (Leitung), Ende**

Hinweis:

Bitte gehen Sie im Falle eines Falles äußerst sensibel mit der Situation um.

Wichtig:
- **Schutz des potenziellen Opfers**
- **Wahrung der Vertraulichkeit**
- **Vermeidung von Missverständnissen oder haltlosen Anschuldigungen**

Wenden Sie sich an die ISK-Beauftragten, Sie sind speziell für diese Situation ausgebildet und helfen Ihnen weiter.

JA

… einen Übergriff beobachte?

1 **Eingreifen, ruhig unterbinden. Diskretion, Schutz des (potenziellen) Opfers**

2 **Beobachtung/Übergriff notieren.**

3 **Information an Präventionsbeauftragte und/oder Leitung**

4 **Abstimmung mit der Hausleitung durch Präventionsbeauftragte oder Führungskraft.**
Krisenmanagement ist Leitungsaufgabe!

5 **Weitere Recherche, Einleitung von Maßnahmen, zielgerichtete Kommunikation (Leitung)**

6 **Umsetzung von Maßnahmen durch den Leiter,**
ggfls. in Abstimmung mit den externen und internen Ansprechpersonen und dem Präventionsschutzbeauftragten der DOK

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

Kultur der Achtsamkeit

auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes

KLOSTER NEUSTADT
- Bilden
- Erholen
- Besinnen
- Übernachten

Sprache und Wortwahl

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Achtsamkeit

Respekt

Schutz

Grenzachtung

Verantwortungsvoller Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Geregelter Umgang mit Verstößen

Abb. Menschenkette: www.pixabay.com